

A.3.15. Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen besteht zwischen 1990 und 2006 keine kantonale Fachstelle für Gleichstellung.

Anläufe

In Schaffhausen gibt es mindestens einen Versuch eine kantonale Fachstelle zu schaffen. So wird 1991 eine Motion für eine kantonale Stelle für Gleichberechtigungsfragen von der kantonalen Legislative abgewiesen [Rüegg, 1993, 115].²³²

Verwaltungsintern existiert zwischen 1993 und mindestens 2000 eine “Kommission für die Gleichberechtigung” [Zumbrunn, 1996, 42], die in paritätischer Sechserbesetzung als Anlaufstelle für Gleichstellungsfragen der kantonalen Angestellten dient [EBG, 2002, 16]. Es gab auch eine Arbeitsgruppe “Taten statt Worte”. 1996 schreibt die Zeitung Die Ostschweiz, dass es der Kanton Schaffhausen bei den Worten bewenden lässt [Mettler, 24.6.1996].

Rechtliche Grundlagen

Die alte Kantonsverfassung ist bis Ende 2002 in Kraft und enthält in Artikel sieben das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot:

“Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.” [EBG, 2002, 10].

Die neue Verfassung vom 17.6.2002 enthält das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot, das Allgemeine Diskriminierungsverbot, das Lohngleichheitsgebot und die Förderverpflichtung von Kanton und Gemeinden:

“Art. 11 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden.*
- 2 Kanton und Gemeinden fördern die Gleichstellung von Frau und Mann, namentlich in Familie, Ausbildung und Arbeit. Frau und Mann haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.”* [Verfassung Schaffhausen, 2002].

Die neue Kantonsverfassung tritt am 1.1.2003 in Kraft und ist seither in Bezug auf Gleichstellung unverändert [Verfassung Schaffhausen, 2002, Art. 117].

Die kantonale Exekutive verabschiedet am 9.7.1996 eine Verordnung, welche das Schlichtungsverfahren regelt. Sie tritt rückwirkend auf den 1.7.1996 in Kraft [KR SH, 1996].²³³

Die Kantonsumfrage anlässlich der Berichterstattung zur Ratifikation der CEDAW erwähnt ein *“Gesetz vom 19.12.1988 betreffend die Verwirklichung des Grundsatzes «Gleiche Rechte für Mann und Frau» im kantonalen Recht (in Kraft seit 1990)”* [EBG, 2002, 10].²³⁴

²³²Zudem erwähnt Rüegg eine Interpellation für die Verbesserung der Frauenvertretung in der kantonalen Verwaltung und einen Beschluss der Exekutive (Regierungsrat) eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen Massnahmenkatalog zur Verbesserung der Stellung der Frau erarbeiten soll [Rüegg, 1993, 115].

²³³Auf den 1.7.2007 ersetzt durch eine vom Obergericht erlassene Schlichtungsstellenverordnung [Obergericht SH, 2007].

²³⁴Unter www.lexfind.ch nicht zu finden.

Quellen

- EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw.d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.
- KR SH, 1996: Verordnung über die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben vom 9. Juli 1996. Kantonsregierung Schaffhausen. In: *Schaffhauser Rechtsbuch SHR 151.101*, in Kraft von 1.7.1996 bis 1.7.2007.
- Mettler, Louis: 24.6.1996. In: *Die Ostschweiz*.
- Obergericht SH, 2007: Verordnung des Obergerichts über die Organisation der Schlichtungsstellen (Schlichtungsstellenverordnung) vom 25. Mai 2007. Obergericht Schaffhausen. In: *Schaffhauser Rechtsbuch SHR 221.101*, aktuelle Version. In Kraft seit 1.7.2007.
- Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.
- Verfassung Schaffhausen, 2002: Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002. In: *Schaffhauser Rechtsbuch SHR 101.000*, in Kraft seit 1.1.2003. Veraltete Version.
- Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.